

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-158-04			
	AZ:	20-Vo			
	Datum:	26.07.2004			
	Amt:	Finanzverwaltungsamt			
	Verfasser:	Marina Vogt			
Beratungsfolge 12.08.2004 Hauptausschuss 26.08.2004 Stadtverordnetenversammlung		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
Betreff 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Stadt Vetschau/Spreewald					

Beschluss:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 5, 35 und 79 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I, S. 294 ff.), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	276.600	600	10.305.700	10.581.700
die Ausgaben	356.200	237.100	11.974.600	12.093.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	105.300	347.000	2.986.000	2.744.300
die Ausgaben	134.500	376.200	2.986.000	2.744.300

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0 €	auf	0 €
davon für Zwecke der Um-				
schuldung	von bisher	-	auf	-

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	563.000 €	auf	777.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	1.300.000 €	auf	1.300.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung Brandenburg, wenn sie im Einzelfall:

- im Verwaltungshaushalt 3.000 EUR
- im Vermögenshaushalt 20.000 EUR

übersteigen.

Entsprechend den §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 7 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg können bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden Soll-Veränderungen vorgenommen werden.

§ 5

Erheblichkeitsregelung nach § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO) vom 15.10.1993:

- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 1 der GO gilt als erheblicher Fehlbetrag, wenn dieser 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens übersteigt.
- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 2 der GO vom 15.10.1993 gelten nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen als erheblich, wenn sie 50.000 EUR je Maßnahme übersteigen.

Vetschau/Spreewald, den

Axel Müller
Bürgermeister

Die Haushaltsnachtragssatzung ist dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeiner unterer Landesbehörde am angezeigt worden.
In die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Vetschau, Schlossstraße 10, Zimmer 314.

Beschlussbegründung:

Nach § 30 (1) der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg muss der Nachtragshaushalt alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten. Aufgrund von erheblichen Veränderungen bei den Einnahme- und Ausgabeansätzen einzelner Haushaltsstellen macht sich eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.
Siehe dazu den Vorbericht zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2004.

Finanzielle Auswirkungen: Ja

AUSGABEN:

EINNAHMEN:

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST: gem. 1. Nachtragshaushaltsplan 2004

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------